

Schriftenreihe der
August Maria Berges Stiftung
für Arbitrales Recht

Band 23

Herausgegeben von Dr. Hubertus W. Labes

Nils Christian Wighardt

Rückverweisung
des Schiedsspruchs
an das Schiedsgericht

Vorschläge zur Reform nach
Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz

§ 1 Einführung in die Thematik

A. Problemstellung

Solange Menschen bei der Durchführung von Schiedsverfahren beteiligt sind, wird es fehlerhafte Schiedssprüche geben. So wie ein staatliches Urteil niemals perfekt sein kann, gibt es auch keine vollständig fehlerfreien Schiedssprüche. Die meisten Fehler sind jedoch zu vernachlässigen, da sie keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Entscheidung haben.¹ Eine fehlerhafte Tatsachenfeststellung des Schiedsgerichts oder eine falsche Rechtsanwendung haben hingegen regelmäßig entscheidenden Einfluss auf den Ausgang eines Schiedsverfahrens. Die Schiedsparteien können jedoch nicht jeden fehlerhaften Schiedsspruch vor den zuständigen staatlichen Gerichten angreifen, da eine Nachprüfung schiedsgerichtlicher Urteile grundsätzlich weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht stattfindet (Verbot der sog. *révision au fond*). Hieraus folgt jedoch nicht, dass Schiedssprüche überhaupt keiner Kontrolle unterliegen.² Jede nationale Rechtsordnung enthält typischerweise einen Katalog abschließend genannter Aufhebungsgründe, mit denen sich die Rechtskraft eines Schiedsspruchs durchbrechen lässt.³

-
- 1 Wie die Entscheidung *C.A., Hyle v. Doctor's Associates Inc.*, 198 F.3d, S. 368-372 zeigt, können jedoch selbst „einfache“ Schreib- oder Rechenfehler Einfluss auf das Gesamtergebnis nehmen. In der Entscheidung sprach das Schiedsgericht den Schadensersatzanspruch versehentlich der falschen Partei zu.
 - 2 Vgl. rechtsvergleichend *Kerameus*, in: FS Fasching (1993), S. 257-268. Nach belgischem und schweizerischem Recht können ausländische Schiedsparteien die Kontrolle durch die staatlichen Gerichte ausschließen, vgl. *Vanderelst*, in: J. Int'l. Arb. 3 (1986), S. 77-86; *Poudret*, in: Arb. Int'l. 4 (1988), S. 283; *Bucher/Tschanz*, Int. Arb. in Switzerland (1989), S. 144; *Park*, in: Arb. Int'l. 5 (1989), S. 232, 233; *Hanotiau/Block*, in: Arb. Int'l. 15 (1999), S. 97-102; *Patocchi/Jermini*, in: Berti (Hg.), Int. Arb. in Switzerland, Art. 192, Rn. 19-23; *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative Int. Arb. (2003), S. 684. Die Überprüfung des Schiedsspruchs erfolgt nur noch im Rahmen der Vollstreckbarerklärung, weshalb hieraus die Gefahr eines umfangreichen exequatur shopping erwächst, vgl. *Storme*, in: Int'l. Bus. Law. 14 (1986), S. 294, 295; *Vanderelst*, in: J. Int'l. Arb. 3 (1986), S. 77-86. Daher sehen sich die Vorschriften starker Kritik ausgesetzt, vgl. *von Hoffmann*, in: IPRax 1986, S. 340; *van Houtte*, in: Rev. Arb. 1986, S. 41; *Bühler*, in: IPRax 1987, S. 255; *Habscheid*, in: RIW 1988, S. 772; *Haas*, Anerkennung und Vollstreckung (1991), S. 123.
 - 3 Nach *Moses*, Principles and Practice (2008), S. 195-199 lassen sich die Aufhebungsgründe der nationalen Rechtsordnungen wie folgt typisieren: Anfechtungen wegen der Unzuständigkeit des

Eine erfolgreiche Anfechtung führt zur Aufhebung der schiedsgerichtlichen Entscheidung und damit entweder zur vollständigen Wiederholung des Schiedsverfahrens vor dem bisherigen bzw. einem neuen Schiedsgericht oder zur Entscheidungszuständigkeit des staatlichen Gerichts.⁴ Ein Schiedskläger, der in einem jahrelangen Verfahren einen ihm günstigen Schiedsspruch erstritten hat, mag sich angesichts der genannten Alternativen zweimal überlegen, ob er sich zukünftig ein weiteres Mal der Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung seiner Rechtsstreitigkeiten bedient, wenn ihm z.B. wegen eines übersehenen Hilfsantrags nur noch der Weg zu den staatlichen Gerichten oder die erneute Anrufung eines neuen Schiedsgerichts verbleibt.

Um den hieraus resultierenden Zeitverlust bzw. die Entstehung neuer Kosten zu minimieren, hat der Gesetzgeber des UNCITRAL-Modellgesetzes⁵ mit der Einführung der Rückverweisung⁶ Abhilfe zu schaffen versucht. Nach Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz soll für den Fall, dass ein Schiedsspruch aufhebbar ist, das staatliche Gericht das Aufhebungsverfahren aussetzen, um dem Schiedsgericht die Möglichkeit zu geben, das Verfahren fortzusetzen oder eine

Schiedsgerichts, Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und – in einigen Jurisdiktionen – sachrechtliche Fehler, vgl. ergänzend *Samuel*, *Jurisdictional Problems* (1989), S. 207, 208. Die Anfechtung eines Schiedsspruchs wegen sachrechtlicher Fehler ist vor allem im Common Law bekannt. Im englischen Recht kann beispielsweise auf der Grundlage von Sec. 69 (1) Arbitration Act 1996 ein Schiedsspruch wegen eines Rechtsfehlers angefochten werden (appeal on point of law), vgl. hierzu *Ball*, in: *Arb. Int'l.* 22 (2006), S. 82. Eine ähnliche Regelung kennt das amerikanische Recht (manifest disregard of law), vgl. *C.A., Bowen v. Amoco Pipeline Co.*, in: 254 F.3d, S. 925-941; *C.A., Prudential-Bache Securities Inc. v. Tanner*, in: 72 F.3d, S. 240-243.

- 4 Nach niederländischem Recht führt die Aufhebung des Schiedsspruchs zur Entscheidungszuständigkeit der staatlichen Gerichte (§ 1067 nZPO). Eine ähnliche Regelung existiert in Österreich bei mehrfacher rechtskräftiger Aufhebung des Schiedsspruchs im Hinblick auf denselben Streitgegenstand (§ 611 Abs. 5 S. 2 öZPO). Gleiches galt nach früherem deutschem Recht (§ 1041 ZPO a.F.). Dort trat die Schiedsvereinbarung bei der Durchführung eines Schiedsverfahrens in Folge Zweckerfüllung stets außer Kraft, vgl. *RGZ* 41, S. 396, 397; *RGZ* 108, S. 374, 379; *RGZ* 114, S. 165, 170; *RGZ* 133, S. 16, 19; anschließend *BAG*, in: *NJW* 1964, S. 268, 270; *OLG Düsseldorf*, in: *BB* 1976, S. 251, 252; kritisch *Mittelstein*, *HansRZ* 1921, S. 89, 90; *Weisschmur*, *Aufhebungsklage und Vollstreckbarkeitserklärung* (1930), S. 14, 15. Nach derzeitiger Rechtslage führt die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1059 Abs. 5 ZPO im Zweifel zum Wieder-aufleben der Schiedsvereinbarung.
- 5 UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration vom 21.6.1985; zuletzt geändert am 7.7.2006.
- 6 Der Begriff Rückverweisung geht auf den englischen Begriff der Remission zurück, der sich sowohl für Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz, als auch für das gleichnamige Rechtsinstitut nach englischem Recht durchgesetzt hat. Nachfolgend wird für das UNCITRAL-Modellgesetz einheitlich der Begriff der Rückverweisung verwendet. Der Begriff der Remission bleibt nachfolgend dem Rechtsinstitut aus dem Common Law vorbehalten; vgl. zur Terminologie infra § 2 A.

andere Maßnahme zu ergreifen, um die Fehler, die zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen würden, zu beseitigen.⁷ Hierdurch können sowohl die rechtlichen Bedenken, die gegenüber dem bisherigen Schiedsverfahren bestehen, entkräftet als auch die Aufhebung des Schiedsspruchs verhindert werden.⁸

Allerdings stellt die Rückverweisung kein Allheilmittel dar, um „defekten“ Schiedssprüchen zur Wirksamkeit zu verhelfen. Schiedsgerichtliche Entscheidungen über nicht schiedsfähige Streitgegenstände, Verfahren unter Teilnahme korrupter Schiedsrichter oder auf Basis unwirksamer Schiedsvereinbarungen kann und soll die Rückverweisung nicht korrigieren. Nur in geeigneten Fällen soll das Rechtsinstitut des Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz eingreifen. Liegt ein geeigneter Fall vor, führt eine Anwendung des Verfahrens zu einem positiven Ergebnis für alle Beteiligten.⁹ Die Parteien sparen im Gegensatz zur Einleitung eines neuen Verfahrens viel Zeit und Kosten.¹⁰ Gerade für den Schiedskläger ist dieses Ergebnis erfreulich, kann er hierdurch doch auf eine zügige Vollstreckung seines Schiedsspruchs hoffen. Dagegen mag der Aufhebungsantragsteller an einem schnellen Verfahrensabschluss gar nicht interessiert sein. Die Aufhebung des Schiedsspruchs erscheint als Erfolg. Langfristig steht der Antragssteller aber nicht besser, wenn sich der Schiedskläger im zweiten Verfahren mit seinen Ansprüchen durchsetzt. Häufig steht der Antragssteller gerade nach Abschluss des zweiten Verfahrens finanziell schlechter, weil auch das zweite Schiedsverfahren mit einem erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Insofern handelt es sich bei der Aufhebung des Schiedsspruchs nicht selten um einen Pyrrhussieg. Die Schiedsrichter verhindern durch

7 Eingehend *Brekoulakis/Shore*, in: *Mistelis* (Hg.), *Concise Int. Arb.* (2010), Art. 34, Rn. 9; *Binder*, *Int. Com. Arb. in ML Jurisdictions* (2010), Rn. 7-027, 7-028; *Roth*, in: *Weigand* (Hg.), *Practitioner's Handbook Int. Com. Arb.* (2009), Rn. 14.546-14.547; *Born*, *Int. Com. Arb.* (2009), 2. Bd., S. 2545; *Poudret/Besson*, *Comparative Law of Int. Arb.* (2007), Rn. 833-834; *Lew/Mistelis/Kröll*, *Comparative Int. Arb.* (2003), S. 682-683; *Rubino-Sammartano*, *Int. Arb. Law* (2001), S. 849, 892; *Dore*, *UNCITRAL Framework* (1993), S. 154-155; *Broches*, in: *NYIL* 1987, S. 3, 38, 39; *Calavros*, *UNCITRAL-Modellgesetz* (1988), S. 163-166; *Lucio*, in: *Miami L. Rev.* 17 (1986), S. 313, 321.

8 *Degenhardt*, *UNCITRAL-Modellgesetz aus schottischer Sicht* (2005), S. 259, Fn. 14 bezeichnet die Rückverweisung als „Nachbesserungschance“.

9 *Summary Records for the Meetings on the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration: 319th Meeting*, UN-DOC (A/CN.9/246, Annex; A/CN.9/263 and Add.1-2, A/CN.9/264; A/CN.9/XVIII/CRP.1 and 3-6), abgedr.: *UNCITRAL YB* 1985, Bd. 16, S. 454.

10 *Webster*, in: *ASA Bull.* 27 (2009), S. 441; vgl. auch *Hußlein-Stich*, *UNCITRAL-Modellgesetz* (1990), S. 188; *Jenkins/Stebbing*, *Construction Arbitration* (2006), S. 293; *Moses*, *Principles and Practice* (2008), S. 200. Zu den Zeit- und Kostenvorteilen einer Rückverweisung nach schwedischem Recht vgl. *Madsen*, *Com. Arb. in Sweden* (2007), S. 295.

die Rückverweisung die Aufhebung ihrer Entscheidung und entgehen damit einem drohenden Reputationsverlust.¹¹

Trotz der genannten Vorteile ist die Rückverweisung in der Praxis nicht weit verbreitet. Über die Ursachen hierfür lässt sich nur spekulieren. In der Literatur wird als häufigster Grund die rudimentäre Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung genannt.¹² Auf der Grundlage von Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz könne in der Praxis kein Rückverweisungsverfahren durchgeführt werden. Insbesondere Länder, die vor der Übernahme des Modellgesetzes keine *Remission* i.S.d. *Common Law*¹³ kannten, wüssten mit dem Konzept der Rückverweisung nicht so recht umzugehen.¹⁴ Tatsächlich stellen sich bei genauerer Betrachtung des Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz zahlreiche Fragen, auf die weder der Gesetzestext noch die Materialien des Modellgesetzes befriedigende Antworten geben.¹⁵ Zu fragen ist also, wie der genaue Anwendungsbereich der Vorschrift aussieht und welches Schiedsgericht nach der Rückverweisung zuständig ist. Des Weiteren ist zu fragen, ob das Schiedsgericht während der Rückverweisung neue Beweismittel zulassen darf. Ferner fragt sich, ob eine Vollstreckung des bisherigen Schiedsspruchs während des Verfahrens zulässig ist. Die Frageliste ließe sich fortsetzen.

11 Das schweizerische Bundesgericht veröffentlicht in jüngster Zeit die Namen der am Schiedsverfahren beteiligten Schiedsrichter; vgl. *BGE* 136 III, S. 605-623; *BGE* 136 III, S. 597-604; *BG*, Entscheidung vom 03.01.2011 (Valverde II) (unveröffentlicht); *BG*, Entscheidung vom 03.01.2011 (Valverde III) (unveröffentlicht); *BG*, Entscheidung vom 07.01.2011 (unveröffentlicht); *BG*, Entscheidung vom 12.01.2011 (FC Sion) (unveröffentlicht); *BG*, Entscheidung vom 12.01.2011 (El-Hadary) (unveröffentlicht). Das öffentliche „Scheitern“ der Schiedsrichter stellt in der Praxis eine nicht zu unterschätzende Drohkulisse dar.

12 *Herrmann*, in: *Arb. Int'l.* 11 (1985), S. 22; *Sanders*, *Quo Vadis Arbitration* (1999), S. 119; *ders.*, *Work of UNCITRAL* (2004), S. 130; *ders.*, in: *Bernadini* (Hg.), *Liber amicorum Claude Reymond* (2004), S. 273, 278; *ders.*, in: *Arb. Int'l.* 21 (2005), S. 443, 466. Nach *Hobér*, in: *Arb. Int'l.* 17 (2001), S. 384, 385; *ders.*, *Int. Com. Arb. Sweden* (2011), S. 348 sind bei der Rückverweisung nach schwedischem Recht einige prozessuale Fragen ungeklärt. Verglichen aber mit den Konsequenzen einer Aufhebung erscheinen diese hinnehmbar.

13 Vgl. *infra* § 2 A.

14 Näher *Rubino-Sammartano*, *Int. Arb. Law* (2001), S. 892; *Sanders*, in: *Int'l. Arb.* 11 (1995), S. 1, 21; *ders.*, in: *Arb. Int'l.* 21 (2005), S. 443, 466; *ders.*, *Work of UNCITRAL* (2004), S. 130; *ders.*, *Quo Vadis Arbitration* (1999), S. 120; *Sarcevic*, in: *ders.*, (Hg.), *Essays on International Commercial Arbitration* (1989), S. 191.

15 So *Herrmann*, in: *Arb. Int'l.* 11 (1985), S. 22; so auch *Sanders*, in: *Bernadini* (Hg.), *Liber amicorum Claude Reymond* (2004), S. 275; vgl. die Kritik des Vertreters Polens, der der Rückverweisung insgesamt nur geringe praktische Relevanz prophezeite, *Summary Records for the Meetings on the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration: 319th Meeting, UN-DOC (A/CN.9/246, Annex; A/CN.9/263 and Add.1-2, A/CN.9/264; A/CN.9/XVIII/CRP.1 and 3-6)*, abgedr.: *UNCITRAL YB* 1985, Bd. 16, S. 454.

Da die nationale Rechtsprechung in den Modellgesetzländern¹⁶ auf diese Fragen noch keine Antworten gefunden hat, liegt es an den Gesetzgebern, d.h. der UNCITRAL und den nationalen, die Rückverweisung zu reformieren.¹⁷ Wie zu zeigen sein wird, lohnt sich der Aufwand. Im weltweiten Wettbewerb um den attraktivsten Austragungsort für internationale Schiedsverfahren könnte ein funktionierendes Rückverweisungsverfahren als Argument herangezogen werden.¹⁸ Die englischen Schiedspraktiker haben ihre *Remission* nach Sec. 68 (3)(a) Arbitration Act 1996 jedenfalls als einen vermeintlichen Wettbewerbsvorteil für den Schiedsplatz London ausgemacht.¹⁹ Dieses Argument erscheint plausibel.

In Zeiten, in denen die Parteien über den stetig zunehmenden Umfang internationaler Schiedsverfahren klagen, ist aus Sicht der Schiedsgerichtsbarkeit, als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit, jeder Gewinn an Prozessökonomie willkommen. Daher geht *Chang* sogar soweit, die Überarbeitung der gesetzlichen Regelung über die Rückverweisung des Schiedsspruchs an das Schiedsgericht als zentral für die Entwicklung des asiatisch-pazifischen Raums zu betrachten.²⁰ Ob das richtig ist, wird die Zeit zeigen. Es wäre jedenfalls bereits einiges erreicht, wenn die Regelung des Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz – wie von Pieter Sanders vorgeschlagen²¹ – auf die Liste der Reformprojekte der UNCITRAL gesetzt werden und auf diesem Wege verständlicher und attraktiver gestaltet würde.²² Es ist jedenfalls in letzter Zeit festzustellen, dass in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit das Thema der Rückverweisung verstärkt wahrgenommen wird.²³

16 Vgl. infra § 2 C.

17 Nach *Hobér*, Int. Com. Arb. Sweden (2011), S. 348 sind auch in Schweden bisher keine Fälle gerichtlicher Rückverweisungsentscheidungen bekannt.

18 Nach *Shore/Carey*, in: Int'l. ALR 8 (2005), S. 58 dient die *Remission* als zusätzliches Sicherheitsnetz mangelhafter Schiedssprüche. Die Gefahr einer Aufhebung des Schiedsspruchs ist daher geringer. *Herrmann*, in: Sanders (Hg.), Arb. in Settlement of Int. Com. Disputes (1989), S. 297 nennt die Rückverweisung einen „risk reduction device“.

19 *Shore/Carey*, in: Int'l. ALR 8 (2005), S. 58.

20 *Chang*, in: J. Int'l. Arb. 19 (2002), S. 52.

21 *Sanders*, in: Arb. Int'l. 21 (2005), S. 444, 466.

22 So die Forderung von *Sanders*, in: Bernadini (Hg.), Liber amicorum Claude Reymond (2004), S. 273, 281: „So far remission has remained a sleeping beauty in civil law countries. [...] To achieve this purpose a slightly more elaborated regulation that the one contained in article 34 (4) needs to be considered.“ Vgl. auch die Äußerung des Vertreters Japans, der sich von der Rückverweisung nur ein Erfolg verspricht, wenn die Funktionsweise besser erklärt wird; Summary Records for the Meetings on the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration: 319th Meeting, UN-DOC (A/CN.9/246, Annex; A/CN.9/263 and Add.1-2, A/CN.9/264; A/CN.9/XVIII/CRP.1 and 3-6), abgedr.: UNCITRAL YB 1985, Bd. 16, S. 454.

23 So lautete das Thema der ASA-Jahreskonferenz 2011 „The Life after Functus Officio“ und beschäftigte sich u.a. mit Fragen nach der Rückverweisung des Schiedsspruchs an das Schiedsgericht. Vgl. auch die Aufsätze von *Chang*, in: J. Int'l. Arb. 19 (2002), S. S. 51-65; *Webster*, in:

Zuletzt hat die ICC bei der Überarbeitung ihrer Schiedsregeln (ICC-Rules 2012) eine Vorschrift zur Rückverweisung aufgenommen.²⁴ Es steht zu vermuten, dass dies nicht zuletzt eine Reaktion auf die zunehmende Zahl von ICC-Schiedssprüchen ist, die in den letzten Jahren an das Schiedsgericht rückverwiesen wurden.²⁵ Die vorliegende Arbeit möchte mit Vorschlägen zu einer Reform des Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz ihren Beitrag zur Weiterentwicklung dieses wichtigen Rechtsinstituts leisten.

B. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile. Der erste Teil dient einer Vorstellung von Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz *de lege lata*. Hierfür wird zunächst die Entstehungsgeschichte der Rückverweisung erarbeitet (§ 2). Es wird untersucht, welche Entwicklung der Aufnahme der Rückverweisung ins UNCITRAL-Modellgesetz vorausging. Anschließend wird der Gesetzgebungsprozess, insbesondere im Hinblick auf Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz, beleuchtet. Es wird gezeigt, dass das englische Recht zwar als Ideengeber für das Rechtsinstitut des Modellgesetzes fungierte, die Gesetzgebungskommission aber letztlich eine Vorschrift schuf, die vom englischen Recht erheblich abweicht. Im nächsten Schritt wird die Rezeption von Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz untersucht. Hier wird gezeigt, dass die Rückverweisung auf der Ebene der Nationalstaaten nicht die gewünschte positive Resonanz erfuhr. Anschließend wird die Thematik der einheitlichen Auslegung von UNCITRAL-Modellgesetzschriften durch die nationalen Gerichte betrachtet.

Nach der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen wird die Funktionsweise der Rückverweisung gemäß Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz ausführlich vorgestellt (§ 3). Die Auswertung der verfügbaren Literatur sowie der Rechtsprechung aus den Modellgesetzländern wirft eine Vielzahl von Verfahrensfragen auf. Wie zu zeigen sein wird, lassen sich diese nicht allein aus dem Gesetzeswortlaut und den Gesetzesmaterialien ableiten. Im Anschluss wird die Rückverweisung im System der Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch (§ 4) eingeordnet.

Der zweite Teil der Arbeit fasst die Kritik an der bestehenden gesetzlichen Regelung zusammen, insbesondere welche grundsätzlichen Bedenken gegen die Rückverweisung vorgebracht werden. Hierfür werden sowohl das Gesetzge-

ASA Bull. 27 (2009), S. 441-465; *Cook/Garcia*, in: IIPA 2010, S. 309; vgl. zum englischen Recht *Murdoch*, in: EG 506 (2005), S. 139; vgl. zum deutschen Recht *Wolff*, in: *SchiedsVZ* 2007, S. 254-259; *Wighardt*, in: *SchiedsVZ* 2010, S. 252-256.

24 Vgl. Art. 35 Abs. 4 ICC-Rules (2012).

25 Vgl. dazu *infra* § 11 B II.

bungsverfahren des UNCITRAL-Modellgesetzes (§ 5) als auch zahlreiche nationale Schiedsrechtsreformen (§ 6) systematisch ausgewertet. Hierbei wird der Frage nachgegangen, aus welchen Gründen einige nationale Gesetzgeber bei der Rezeption des UNCITRAL-Modellgesetzes explizit von der Übernahme des Art. 34 Abs. 4 absahen, andere das Bedürfnis einer Rückverweisungsmöglichkeit erkannten, jedoch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ablehnten. Anschließend werden die Kritikpunkte an der Rückverweisung aus der schiedsgerichtlichen Literatur zusammengeführt (§ 7).

Der dritte Teil greift die im zweiten Teil zusammengetragene Kritik auf und unterzieht diese einer normativen Betrachtung. Hierbei wird zunächst die Frage aufgeworfen, ob es für das Rechtsinstitut der Rückverweisung überhaupt ein praktisches Bedürfnis gibt (§ 8). Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob das bisherige Schiedsgericht im Falle der Rückverweisung des Schiedsspruchs überhaupt noch mit der Aufgabe einer Neuentscheidung betraut werden kann oder sich nicht bereits durch die drohende Aufhebung des Schiedsspruchs hierfür disqualifizierte (§ 9). Danach wird untersucht, ob Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz tatsächlich bestimmten nationalen Prozessrechtstraditionen widerspricht und daher nicht von jedem nationalen Recht rezipiert werden kann (§ 10). Des Weiteren wird erörtert, ob die Rückverweisung im Vergleich zu einer vollständigen Durchführung eines neuen Schiedsverfahrens zu einer Steigerung der Prozessökonomie führt (§ 11). Zuletzt setzt sich die Arbeit mit dem Kritikpunkt der inhaltlichen Unbestimmtheit von Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz näher auseinander (§ 12).

Der vierte Teil unterbreitet konkrete Vorschläge, wie die Rückverweisung reformiert werden könnte. Hierbei wird überlegt, wie der Anwendungsbereich von Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz konkretisiert werden könnte (§ 13). Anschließend werden Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des Aufhebungsbeschlusses aufgezeigt (§ 14). Ferner werden Vorschläge für die Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 15) und die Beschränkung neuen Parteivortrags unterbreitet (§ 16). Zum Abschluss wird eine Vorschrift präsentiert, wie nach Auffassung des Verfassers Art. 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modellgesetz *de lege ferenda* aussehen könnte (§ 17).

Im fünften Teil werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst (§ 18). Abschließend wird ein kurzer Ausblick gewagt.